

Richard U. Haakh

RaVG (VG Stuttgart)

Rechtsschutz nach der Verwaltungsgerichtsordnung

Thema: Die wichtigsten Verfahrensgrundsätze

1. Verfügungsgrundsatz (Dispositionsgrundsatz)

Die Beteiligten verfügen über den Streitgegenstand.

2. Untersuchungsgrundsatz

Das Gericht klärt den Sachverhalt von Amts wegen auf (§ 86 VwGO).

3. Amtsbetrieb

Das Gericht betreibt das Verfahren von Amts wegen.

4. Konzentrationsmaxime, § 87 VwGO

Der Rechtsstreit soll möglichst aufgrund einer einzigen mündlichen Verhandlung erledigt werden.

5. Mündlichkeit, § 101 VwGO

Das Gericht darf in seiner Entscheidung nur berücksichtigen, was Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

6. Unmittelbarkeit, § 96 Abs. 1 VwGO

Danach müssen Verhandlung und Beweisaufnahme unmittelbar vor dem erkennenden (= entscheidenden) Gericht (in der vorgeschriebenen Besetzung) stattfinden.

7. Öffentlichkeit, § 55 VwGO iVm § 169 GVG

Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht ist einschließlich der Verkündung der Urteile oder Beschlüsse öffentlich.

8. Grundsatz der freien Beweiswürdigung, § 108 Abs. 1 S. 1 VwGO

Das Gericht entscheidet nach seiner freien Überzeugung und ist dabei insbesondere an allgemeine Beweisregeln nicht gebunden.

9. Rechtliches Gehör, Art. 103 GG und § 108 Abs. 2 VwGO

Das Gericht darf seine Entscheidung nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützen, zu welchen die Beteiligten sich äußern konnten.